

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften, öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen sowie öffentliche Unternehmen.

Was wird gefördert?

- Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne von § 13 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes, weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte und der Zusammenarbeit von Kommunen
 - Modellvorhaben der Raumordnung, die den überregionalen Kooperations-, Handlungs- und Entwicklungsprozess besonders beispielhaft fördern
 - Vorhaben zur nachhaltigen Raumnutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von gewachsenen und neu gestalteten Kulturlandschaften
 - Standortuntersuchungen, Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, insbesondere zur Nutzung von Flächenpotentialen
 - Aufbau und Stabilisierung eines regionaltypisch ausgeprägten Tourismus im Zusammenhang mit Naherholung, Naturerlebnis, Regionalkultur, Bildung oder Sozialfürsorge
 - Aufbau soziokultureller Initiativen zur sozialen Selbsthilfe und zur Kulturarbeit
 - Aufbau von Einrichtungen für Kommunikationsvermittlung und Wissenstransfer
 - Regionales Standortmarketing
- Vorhaben zur Bündelung, Kombination und Nutzung raumbezogener Informationen
- Leistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen; weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#)
- Antragstellung und Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.12.2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Antragstellung von Projekten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 beträgt der Zuschuss bis zu 16.000 Euro, für alle anderen Vorhaben maximal 80.000 Euro.

Personalkosten für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des-Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt.

Vorhaben, die bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Projekte der Regionalentwicklung und Modellvorhaben des Bundes können auch länderübergreifend angelegt sein. Anfallende Kosten sind hierbei anteilig von dem zuständigen Land oder der Kommune zu tragen.

Wie erfolgt das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden im Original (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) **bis zum 31.03. eines Jahres** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Ansprechpartner

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Frau Blischke Tel. 0391 567 7487

E-Mail: ute.blischke@mlv.sachsen-anhalt.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.